

§ 1126 BGB

Ist mit dem Eigentum an dem [Grundstück](#) ein Recht auf wiederkehrende [Leistungen](#) verbunden, so erstreckt sich die Hypothek auf die Ansprüche auf diese [Leistungen](#). Die Vorschriften des § [1123 Abs. 2 Satz 1 BGB](#), des § [1124 Abs. 1 und 3 BGB](#) und des § [1125 BGB](#) finden entsprechende Anwendung. Eine vor der [Beschlagnahme](#) erfolgte [Verfügung](#) über den Anspruch auf eine [Leistung](#), die erst drei Monate nach der [Beschlagnahme](#) [fällig](#) wird, ist dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam.